



Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Landtagspräsident
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landtag NRW
Vizepräsident des Landtags NRW
Herrn Oliver Keymis MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 2100
Telefax +49 (0)221 220 772100

Köln, 27. Februar 2018

Stellungnahme des WDR zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (16. Rundfunkänderungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrter Herr Kuper,
sehr geehrter Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Medien,
sehr geehrter Herr Keymis,

vielen Dank für Ihren Brief vom 31. Januar 2018, mit dem Sie mir den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (16. Rundfunkänderungsgesetz) übermittelt haben.

Beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme des WDR zum Regierungsentwurf.

An der Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 8. März 2018 werde ich zusammen mit der Justiziarin und stellvertretenden Intendantin, Frau Eva-Maria Michel, teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Tom Buhrow

Anlage

K/ Chef der Staatskanzlei NRW,
Herrn Nathanael Liminski

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Zustimmung
zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster
Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer
Gesetze
(16. Rundfunkänderungsgesetz)**

Stellungnahme des Westdeutschen Rundfunks Köln

I. Vorbemerkung

Die Landesregierung hat am 20. Dezember 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (16. Rundfunkänderungsgesetz) beschlossen. Dieser wurde als Drucksache 17/1565 am 17. Januar 2018 in erster Lesung im Plenum des Landtags Nordrhein-Westfalen beraten und einstimmig an den Ausschuss für Kultur und Medien – federführend –, an den Innenausschuss sowie an den Hauptausschuss überwiesen.

Der WDR nimmt zum Gesetzentwurf der Landesregierung wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen

1. Zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Die mit dem 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag einhergehenden Neuregelungen sind aus Sicht des WDR zu begrüßen. Die in § 11 Absatz 4 RStV vorgesehene Betrauungsregelung bietet insgesamt mehr Rechtssicherheit für die Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Auftragsbereich. Verweisen darf ich in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme von ARD, ZDF und Deutschlandradio im Rahmen der Online-Konsultation zum Regelungsvorschlag für eine Betrauungslösung i.S.v. Art. 106 Abs. 2 EUV im Rundfunkstaatsvertrag, abrufbar unter http://www.ard.de/download/4196056/Stellungnahme_zum_Regelungsvorschlag_fuer_eine_Betrauungsloesung_.pdf

Das vorgesehene Medienprivileg in § 9c RStV erfüllt inhaltlich den in der Verordnung enthaltenen Regelauftrag für die Mitgliedstaaten, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Die mit der Neuregelung einhergehende Vereinheitlichung des vormals in unterschiedlichen Regelungen normierten sogenannten Medienprivilegs wird ausdrücklich begrüßt.

Im Zusammenhang mit den Regelungen zur Anpassung des Rundfunkstaatsvertrags an die Datenschutzgrundverordnung darf ich ferner auf die Stellungnahme von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu den Änderungsvorschlägen der Rundfunkkommission, abrufbar unter <http://www.bayern.de/wp-content/uploads/2017/06/stellungnahme-von-ard-zdf-und-deutschlandradio.pdf>, verweisen.

2. Zu den vorgesehenen Änderungen des WDR-Gesetzes

a) Zum Aufschieben der zweiten Stufe der Werbereduzierung

Den vorgesehenen Aufschieben der zweiten Stufe der Werbereduzierung in § 6a WDR-Gesetz begrüßt der WDR ausdrücklich. Die derzeit geltende Regelung des § 6a WDR-Gesetz sieht vor, dass ab dem 01.01.2019 Hörfunkwerbung nur noch im Umfang von 60 Minuten werktätlich im Monatsdurchschnitt erfolgen darf. Diese Regelung bedeutet nicht nur einen wesentlichen finanziellen Einschnitt in den WDR-Haushalt. Sie sieht eine deutschlandweit einmalige Einschränkung der Hörfunkwerbung vor: Die Werbebeschränkungen für den WDR sind damit größer als bei allen anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Aus Sicht des WDR geht diese Regelung einseitig zulasten des WDR und dem Medienland Nordrhein-Westfalen insgesamt. Das im Koalitionsvertrag festgeschriebene und in der Begründung des Gesetzentwurfs weiter ausgeführte Ziel einer Evaluierung der gesetzlichen Regelungen zur Werbezeitenreduzierung durch einen externen Gutachter begrüßt der WDR daher sehr.

b) Befassung des Rundfunkrats gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 WDR-Gesetz

§ 16 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass *„Entscheidungen des WDR oder von Unternehmen, an denen der WDR mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, über die Übernahme von Verpflichtungen betreffend die Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen, wenn der Wert der Verpflichtung für den WDR mittelbar oder unmittelbar insgesamt zwei Millionen Euro überschreitet.“*

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll mit der Änderung des Abs. 6 Satz 2 Nummer 1 das Zustimmungserfordernis des Rundfunkrats in Bezug auf Verpflichtungen über die Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder Programmteilen neu formuliert. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob die programmbezogene Verpflichtung durch den WDR selbst oder ein Unternehmen getroffen wird, an dem der WDR unmittelbar (Tochterunternehmen) oder nur mittelbar (Enkelunternehmen) beteiligt ist. Im

Hinblick auf den Schwellenwert von 2 Mio. Euro soll es nicht darauf ankommen, ob die Belastung den WDR direkt oder nur indirekt trifft, zum Beispiel über ein Unternehmen, an dem der WDR (mittelbar) beteiligt ist.

Bereits nach der derzeitige Regelung bedürfen nicht nur Entscheidungen des WDR, sondern *auch Entscheidungen von Tochterunternehmen des WDR* im Sinne des § 290 Absatz 1 Handelsgesetzbuchs der Zustimmung des Rundfunkrats, wenn diese die Übernahme von Verpflichtungen betreffend die Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen, zum Gegenstand haben und der Wert der Verpflichtung insgesamt 2 Mio. Euro überschreitet. Nach Ansicht des WDR hätte diese Regelung keiner Überarbeitung bedurft. Der WDR und seine Gremien haben anfangs bestimmt bestehende Unsicherheiten bei der Auslegung dieser Norm in der Zwischenzeit geklärt, sodass aus Sicht des WDR ein Änderungsbedarf nicht bestand. Jedenfalls aber werfen sowohl der vorgesehene neue Wortlaut des § 16 Abs. 6 Satz 2 Nummer 1 als auch die Begründung des Entwurfs Fragen auf.

Zunächst ist nicht klar, warum der Verweis auf § 290 Absatz 1 HGB gestrichen wurde. Die Regelung umfasst nun unabhängig von Einflussnahmemöglichkeit und Anteilsgröße sämtliche Tochter- und Enkelunternehmen des WDR.

Zudem ist die Formulierung *„wenn der Wert der Verpflichtung für den WDR mittelbar oder unmittelbar insgesamt 2 Millionen € überschreitet“* nach Ansicht des WDR unbestimmt und birgt die Gefahr einer unterschiedlichen Auslegung und entsprechender Unsicherheiten bei der Anwendung der Norm.

Nach dem Wortlaut des Entwurfs ist eine „mittelbare oder unmittelbare Überschreitung“ maßgeblich. Der WDR vermutet, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt und sich die Adjektive „mittelbar oder unmittelbar“ auf die „Verpflichtung“ beziehen sollen, was weitere Fragen aufwerfen würde: Es ist nicht klar, ob dies auch bedeuten soll, dass von dieser Regelung auch eine entsprechende Entscheidung eines Tochter- oder Enkelunternehmens des WDR mit einem Wert der Verpflichtung für dieses Tochter- oder Enkelunternehmen von mehr als 2 Mio. Euro umfasst sein soll. Dies hätte zur Folge, dass immer dann, wenn ein Tochter- oder Enkelunternehmen des WDR (und auch: der ARD!), beispielsweise die Film- und Medienstiftung NRW als Tochterunternehmen oder die Bavaria Film GmbH als Enkelunternehmen, eine entsprechende Verpflichtung eingeht, hierfür – unabhängig von der mit dieser Entscheidung *für den WDR* einhergehenden finanziellen Belastung – der Zustimmung des Rundfunkrats des WDR bedürfte. Dies würde nicht nur bei den Beteiligungsunternehmen zu einem enormen bürokratischen Aufwand und nicht unerheblichen Hemmnissen in der Praxis führen, auch im Verhältnis zu den jeweils anderen Gesellschaftern führen und den WDR als Gesellschafter deutlich schwächen. Eine solche weitgehende Regelung dürfte zudem auch gesellschaftsrechtlich problematisch sein.

Der WDR vermutet daher, dass es nicht die Intention des Gesetzgebers war, sämtlichen Beteiligungsunternehmen des WDR eine WDR-Gremienpflicht aufzuerlegen. Vielmehr geht der WDR davon aus, dass der Gesetzgeber auch weiterhin die finanzielle Verpflichtung *für den WDR oder die Werbetochter des WDR* maßgeblich sein soll.

Nach Ansicht des WDR bietet es sich daher an, in diesem Zusammenhang auf die bereits existierende und für den WDR klar formulierte Beteiligungsregelung in § 45 Abs. 1 WDR-Gesetz zu verweisen, der sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungsunternehmen erfasst. Um klarzustellen, dass es nicht darauf ankommt, ob die zur Programmbeschaffung eingesetzten Mittel aus Beitrags- oder Werbeeinnahmen stammen, bietet sich eine Bezugnahme auf § 290 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 HGB an.

Der WDR schlägt daher folgenden neuen § 16 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 WDR-Gesetz vor:

„(6) Der Rundfunkrat beschließt mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3 genannten Fälle über die Zustimmung zu allen Maßnahmen der Intendantin oder des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung des WDR sind. Hierzu gehören insbesondere

1. **Entscheidungen des WDR oder von Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 45 Absatz 1 über die Übernahme von Verpflichtungen betreffend die Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen, wenn der Wert der Verpflichtung für den WDR oder ein Beteiligungsunternehmen, auf das er beherrschenden Einfluss im Sinne des § 290 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 HGB ausüben kann, insgesamt 2 Millionen Euro überschreitet;**
2. (...)

c) Zu den Regelungen betreffend die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der WDR begrüßt es, dass der Landesgesetzgeber den bereits in der letzten Änderung des WDR-Gesetz eingeschlagenen Weg der Stärkung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten des WDR auch im Geltungsbereich der DSGVO konsequent fortführt. Die neu aufgeführten Vorgaben in § 49 Absatz 1 WDR-Gesetz zur persönlichen Qualifikation der/des neu zu bestellenden WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten sind folgerichtig und wurden auch bei den vorherigen Ernennungen der Datenschutzbeauftragten bereits erfüllt.

Dass bei Beanstandungen durch die/den WDR Rundfunkdatenschutzbeauftragten gemäß § 51 Absatz 2 WDR-Gesetz zukünftig

der Verwaltungsrat unterrichtet wird und nicht wie bislang der Rundfunkrat, ist aus Sicht des WDR nicht zu beanstanden.

In § 50 Absatz 2 Satz 1 WDR-Gesetz sieht der Entwurf vor, dass die Dienststelle der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten „bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsrats oder des Rundfunkrats“ eingerichtet wird. Der WDR bittet hier um Klarstellung, bei welcher Geschäftsstelle die Dienststelle eingerichtet werden soll, da ansonsten für den WDR und seine Gremien nicht klar ist, wer die Entscheidung über die Einrichtung zu treffen hat. Der WDR schlägt vor, dass die Dienststelle wie bisher bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsrats eingerichtet wird.

d) Zu den sonstigen Änderungen

- Die in § 15 Absatz 14 WDR-Gesetz und § 21 Absatz 2 Nummer 8 WDR-Gesetz vorgesehenen redaktionelle Korrekturen sind zutreffend.
- Die Änderungen in §§ 43 ff. und § 55a WDR-Gesetz dienen der Umsetzung der §§ 14a ff. RStV im WDR-Gesetz und sind aus unserer Sicht zweckmäßig.
- Der WDR begrüßt die redaktionelle Korrektur sowie die Klarstellung in § 57a Absatz 3 WDR-Gesetz, dass auch in dem darin genannten Zeitraum ist dem Rundfunkrat unterliegt, über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR zu beschließen.

Köln, den 27.02.2018